

*Huynh, Duy Tuong*: Internationale Nachlassabwicklung im Lichte des Europäischen Nachlasszeugnisses. Zugleich eine rechtsvergleichende Betrachtung zu den Erbnachweisen im deutschen, österreichischen und europäischen Recht. (Zugl.: Düsseldorf, Univ., Diss., 2020/21.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2021. XLII, 583 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 475.)

1. Eine Besonderheit des Rechtserwerbs von Todes wegen besteht darin, dass sein faktischer Vollzug dem rechtlichen häufig hinterherhinkt. Den Nachlass *de jure* bereits erworben zu haben, bedeutet nicht automatisch, die darin enthaltenen Rechte im Verkehr auch problemlos ausüben zu können. Grund hierfür ist, dass den betroffenen Dritten – etwa Banken und Registern – für eine Überprüfung des erbrechtlichen Erwerbsgrundes typischerweise die Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen fehlt (dies gilt insbesondere für die Verwandtschaftsverhältnisse des Verstorbenen sowie die Existenz und Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen) und eine Klärung der Rechtslage mittels Befragung des „Veräußerers“ (d. h. des Verstorbenen) offensichtlich nicht in Betracht kommt.

Zur Überwindung dieses Informationsdefizits bildeten die nationalen Rechtsordnungen im Laufe der Zeit Dokumente und Verfahren aus, mittels derer sich ein Rechtsnachfolger von Todes wegen im Rechtsverkehr legitimieren kann. In grenzüberschreitenden Erbfällen bestand allerdings auch dann noch die Schwierigkeit, dass der in einem Staat erwirkte Legitimationsnachweis in einem anderen häufig nicht akzeptiert wurde, sodass der bürokratische Aufwand zur Geltendmachung einer Erbenstellung sich leicht vervielfachte.

In Reaktion auf dieses Problem führte der Unionsgesetzgeber 2012 das „Europäische Nachlasszeugnis“ (ENZ) ein, das den innovativsten Teil der – auch im Übrigen durchaus ambitionierten – Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO)<sup>1</sup> bildet. Rechtsnachfolgern von Todes wegen wird mit dem ENZ ein standardisiertes<sup>2</sup> Legitimationsdokument zur Verfügung gestellt, das nur einmal ausgestellt werden muss, um dann in allen Teilnehmerstaaten der EuErbVO verwendet werden zu können („buy one, get twenty-four more for free“).<sup>3</sup>

Wie sich an der bisherigen Rechtsprechung zur EuErbVO ablesen lässt, hat das ENZ nicht nur rasch erhebliche praktische Bedeutung erlangt, sondern ungeachtet seiner detaillierten Regelung in den Artt. 62–73 EuErbVO auch eine

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201/107.

<sup>2</sup> Siehe Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 1 EuErbVO i. V. m. Anhang 5 Formblatt V Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2014 L 359/30.

<sup>3</sup> *Peter Mankowski*, Europäische Regeln über die internationale Zuständigkeit für deutsche Erbscheine! – Besprechung von EuGH 21.06.2018 – Rs. C-20/17 (ECLI:EU:C:2018:485) – Vincent Pierre Oberle, Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis (ErbR) 2018, 482–487.

Fülle von materiellrechtlichen, verfahrensrechtlichen und kollisionsrechtlichen Fragen aufgeworfen. Deren umfassende Erörterung ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit von *Duy Tuong Huynh*, einer von Katharina Lugani betreuten Düsseldorfer Dissertation.

2. Das Buch ist in sieben Kapitel gegliedert. Nach der Einleitung (S. 1–13) stellt der Verfasser in Kapitel 2 (S. 14–41) überblicksartig einige nationale Erbnachweise<sup>4</sup> vor, legt das praktische Bedürfnis für ein unionsweites Legitimationszeugnis dar und erläutert das vom Unionsgesetzgeber bewusst gewählte Modell der Koexistenz und Alternativität von ENZ und nationalem Legitimationsnachweis (siehe Art. 62 Abs. 3 EuErbVO).

Den Kern der Arbeit bildet Kapitel 3 über die „Wirkungskonzeption der Erbnachweise“ (S. 42–329). Hier wird eingehend die in Art. 69 Abs. 2–5 EuErbVO geregelte Vermutungs-, Gutglaubens- und Legitimationswirkung des ENZ untersucht und mit den entsprechenden Wirkungen des deutschen Erbscheins und des österreichischen Einantwortungsbeschlusses verglichen. Ebenso erörtert werden die Probleme kollidierender und inhaltlich unrichtiger Erbnachweise.

Im Anschluss behandelt Kapitel 4 ausgewählte Probleme der Verfahren zur Ausstellung von Erbnachweisen und vergleicht dabei wiederum ENZ, Erbschein und Einantwortungsbeschluss miteinander (S. 330–393). Kapitel 5 ist der „Durchsetzung“ von ENZ und nationalen Erbnachweisen gewidmet (S. 394–450). Hier steht zum einen die Frage im Fokus, ob die EuErbVO den nationalen Erbnachweisen Freizügigkeit verschafft, sei es im Wege der Anerkennung (Art. 39 EuErbVO) oder der „Annahme“ (Art. 59 EuErbVO) (S. 399 ff.). Zum anderen untersucht der Verfasser, ob das ENZ auch in Bezug zu Drittstaaten Wirkung entfalten kann, und geht hierzu exemplarisch auf das Recht der Schweiz, Englands und Wales' sowie Kaliforniens ein (S. 421 ff.).

Kapitel 6 ist, wie sein vager Titel bereits andeutet („Das Europäische Nachlasszeugnis im europäischen und internationalen Gefüge“, S. 451–534), deutlich heterogener als die vorherigen. Zunächst betrachtet der Verfasser das ENZ im System des Europäischen Zivilprozessrechts und stellt es Instrumenten wie dem Europäischen Vollstreckungstitel gegenüber. Anschließend behandelt er das Problem, dass die EuErbVO aus verschiedenen Gründen den internationalen Entscheidungseinklang nicht immer zu gewährleisten vermag und es somit passieren kann, dass der Erbfall in dem Staat, in dem das ENZ verwendet wird, anders beurteilt wird als in dem Staat, in dem es ausgestellt wurde. Der vielfach im Schrifttum unterbreitete Vorschlag, das Problem durch eine unselbstständige Anknüpfung von Vorfragen zumindest teilweise zu lösen, illustriert die Ausstrahlungswirkung des ENZ in das allgemeine Kollisionsrecht. Ebenso manifestiert sich diese bei der anschließenden Untersuchung des Zusammenhangs von ENZ und internationalem Ehegüterrecht. Bekanntlich begründete der EuGH

---

<sup>4</sup> Dieser vom Verfasser durchgehend verwendete Begriff ist insofern zu eng, als auch andere von Todes wegen erlangte Rechtsstellungen eines Nachweises im Rechtsverkehr bedürfen können; insbesondere die eines Testamentsvollstreckers, Nachlassverwalters oder Vermächtnisnehmers mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass (siehe die weite Formulierung der Berechtigung zur Beantragung eines ENZ in Art. 63 Abs. 1 EuErbVO). Der Verfasser erkennt dies (S. 4), zieht daraus allerdings keine Konsequenzen für seine Terminologie.

seine in der Rechtssache *Mahnkopf* getroffene Entscheidung, das güterrechtliche Viertel des § 1371 Abs. 1 BGB erbrechtlich zu qualifizieren, u. a. mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit des ENZ zu stärken.<sup>5</sup> Ein weiterer Abschnitt in Kapitel 6 widmet sich der Frage, inwieweit das ENZ als Vorbild für eine Europäische Personenstandsurkunde taugt. Kapitel 7 rundet das Werk mit einer ausführlichen Schlussbetrachtung ab (S. 535–564).

3. Die Gründlichkeit, Klarheit und Konsequenz, mit denen *Duy Tuong Huynh* das ENZ nahezu in jeder Einzelheit und aus jedem Blickwinkel beleuchtet, verdienen großen Respekt und dürften dem Buch dauerhaft die Stellung eines Referenzwerks sichern. Die konsequente Einbeziehung der mitgliedstaatlichen Erbnachweise trägt nicht nur deren Bedeutung als potenzielle Alternative und Konkurrenz zum ENZ Rechnung, sondern ermöglicht auch dessen tieferes Verständnis. Zu Streitfragen bezieht der Verfasser deutlich Stellung. Beispielhaft genannt seien hier sein ausführliches Plädoyer für einen differenzierten Umgang mit der Situation divergierender Erbnachweise (S. 243 ff.) und für die Schaffung eines Verfahrens zur Einziehung unrichtiger ENZ (S. 312 ff.).

Zweifel weckt ungeachtet dieser Stärken der generelle Zuschnitt der Arbeit. Die Entscheidung des Verfassers, nicht eine bestimmte Problemstellung oder Sachfrage zum Ausgangspunkt zu nehmen, sondern ein komplexes Rechtsinstitut, hat zur Folge, dass seine Darstellung über weite Strecken die Züge eines Handbuchs annimmt. Manche der behandelten Aspekte haben eher Annexcharakter und wären bei ihrem Fehlen vom Leser kaum vermisst worden (dies gilt etwa für die Bezüge zum Europäischen Zivilprozessrecht und Personenstandsrecht). Technische Details, die für das Gesamtverständnis wenig bedeutend sind, werden akribisch abgearbeitet (siehe z. B. S. 88 ff., 332 ff., 355 ff.), wohingegen manche viel diskutierte Grundfrage überraschend knapp behandelt wird. Ein erstes Beispiel in diesem Sinn ist der inzwischen vom EuGH entschiedene Streit darüber, ob die Mitgliedstaaten zur Umschreibung des Grundbuchs verlangen dürfen, dass eine im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Immobilie im ENZ genau bezeichnet wird (S. 367–368).<sup>6</sup> Als zweites Beispiel ist die Frage zu nennen, ob ein ENZ auch in streitigen Fällen ausgestellt werden darf (S. 384–385). Drittes Beispiel ist die Anwendung des Zuständigkeitsregimes der EuErbVO auf die Ausstellung nationaler Erbnachweise, die vom EuGH für gerichtliche Erbnachweise bejaht,<sup>7</sup> für notarielle Erbnachweise hingegen verneint wurde.<sup>8</sup> Die hieraus resultierende Ungleichbehandlung nationaler Erbnachweise wird vom Verfasser nicht für erwähnenswert gehalten, geschweige denn für diskussionswürdig (vgl. S. 216 ff., 330–331).<sup>9</sup> Auch generell fragt sich,

<sup>5</sup> EuGH 1.3.2018 – Rs. C-558/16 (*Mahnkopf*), ECLI:EU:C:2018:138, ErbR 2018, 324–329, mit zust. Anm. *Jens Kleinschmidt*.

<sup>6</sup> Bejaht von EuGH 9.3.2023 – Rs. C-354/21 (*R. J. R. ./ Registrų centras VĮ*), ECLI:EU:C:2023:184. Anders noch GA Maciej Szpunar, Schlussantrag vom 14.7.2022 in der Rs. C-354/21 (*R. J. R. ./ Registrų centras VĮ*), ECLI:EU:C:2022:587.

<sup>7</sup> EuGH 21.6.2018 – Rs. C-20/17 (*Oberle*), ECLI:EU:C:2018:485.

<sup>8</sup> EuGH 16.7.2020 – Rs. C-80/19 (*E. E.*), ECLI:EU:C:2020:569.

<sup>9</sup> Siehe dazu *Jens Kleinschmidt*, Die Zuständigkeitsordnung der EuErbVO gilt auch für das nationale Erbscheinsverfahren, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2020, 308–316, 314–316. (Diese Quelle gehört zu den wenigen, die man im Literaturverzeichnis

ob eine stärkere Berücksichtigung notarieller Erbnachweise den Rechtsvergleich nicht noch reizvoller gemacht hätte.

Der Titel des Buches führt insofern in die Irre, als die „Nachlassabwicklung“ gerade nicht im Fokus der Abhandlung steht – zu ihr gehören auf materiell-rechtlicher Ebene, wie der Verfasser selbst darlegt (S. 8), alle Vorgänge zwischen Eröffnung und Abschluss des Erbfalls, also insbesondere Fragen des Nachlassübergangs und der Schuldenhaftung.<sup>10</sup> Das ENZ hingegen ist selbst Untersuchungsgegenstand, wirft also nicht bloß Licht auf diesen. Darin, dass der Verfasser sich auch in einzelnen Kapitelüberschriften auf die unscharfe Wendung „im Lichte“ zurückzieht (siehe Kapitel 2 und 5, ferner Kapitel 6 mit der Formulierung „im Gefüge“), lässt sich ein weiterer Beleg dafür sehen, dass er sich in stärkerem Maße von konkreten Problemstellungen hätte leiten lassen sollen.

4. Die genannten Einwände schmälern nicht die beachtliche wissenschaftliche Leistung des Verfassers und den hohen Informationsgehalt seines Werks. Es kann nicht nur Rechtsprechung und Wissenschaft wichtige Impulse verleihen, sondern auch der anstehenden Überprüfung der EuErbVO.<sup>11</sup>

Hamburg

JAN PETER SCHMIDT

*Beyer, Elena Jana*: Die Kollision von Europäischem Nachlasszeugnis und nationalen Nachlasszeugnissen. (Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2021.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2022. XXVIII, 395 S. (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung. 83.)

1. Die Arbeit von *Elena Jana Beyer* wurde an der Universität Bayreuth im Sommersemester 2021 als Dissertation angenommen. Sie entstand während der Tätigkeit der Autorin als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches, europäisches und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Universität Bayreuth.

2. In der Einleitung (S. 1–8) wird zunächst der Gegenstand der Untersuchung bestimmt. Die Schwierigkeit, nationale Erbfolgezeugnisse in anderen Ländern zu verwenden, stand früher vor dem Hintergrund unterschiedlicher Zuständigkeitsregeln. Die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts in der EuErbVO und die Schaffung des Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) haben diesen Mangel weitgehend, aber nicht ganz behoben, weil das Verhältnis des ENZ zu den mitgliedstaatlichen Nachlasszeugnissen (MNZ) nicht ausdrücklich geregelt wurde und weil in den Mitgliedstaaten auch Behörden nach mitgliedstaatlichem Recht dafür zuständig sind, Nachlasszeugnisse zu erstellen, was dazu führen kann, dass inhaltlich abweichende Nachlasszeugnisse resultieren. Der

---

vermisst. Eine andere ist *Katharina Dorth*, *Das Verhältnis von Erbschein und Europäischem Nachlasszeugnis* (2019.)

<sup>10</sup> Eingehend zum Begriff der Nachlassabwicklung *Jan Peter Schmidt*, *Itinera hereditatis: Strukturen der Nachlassabwicklung in historisch-vergleichender Perspektive* (2022) 64–85.

<sup>11</sup> Gemäß Art. 82 EuErbVO hat die Kommission bis zum 18.8.2025 einen Bericht vorzulegen.

